

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Zug, 1. Mai 2023

Stellungnahme von Pro Militia zur Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Mitglied von Allianz Sicherheit Schweiz schliesst sich die Pro Militia in den fünf wichtigsten Positionen deren Stellungnahme an. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Schutzdienstpflicht, den Fall des bewaffneten Konfliktes, die Sicherung der Alimentierung von Zivilschutzorganisationen in ausserordentlichen und besonderen Lagen, den Ausgleichmechanismus bei der Alimentierung von Zivilschutzorganisationen durch benachbarte Zivilschutzorganisationen und Zivildienstleistende sowie auch die Verwendung der Personalinformationssysteme PISA der Armee als Mastersystem für beide Dienstpflichten.

Bezüglich des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) äussert sich Pro Militia jedoch nachfolgend durch seinen Experten Prof. Dr. Martin Oberholzer, Oberst der Sanität und jahrelanger direkt involvierter Stakeholder des KSD wie folgt:

1. Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) ist eine Aufgabe des Bundes
2. Es geht um die strategische Neuausrichtung des Zivilschutzes und in diesem Zusammenhang um eine Neuausrichtung des Zivildienstes.
3. Diese strategische Neuorientierung von Zivilschutz und Zivildienst kann nicht in Kombination mit dem KSD auf gleicher Stufe geschehen. Denn: Der Zivilschutz und der Zivildienst sind strategisch völlig anders auszurichten als der KSD. Diese zwei getrennten Wege setzen voraus, dass die Behörden wissen, was der KSD bis anhin war und wie er in Zukunft zu sein hat.

Begründung: Der Zivilschutz und Zivildienst sind operativ Einsatzelemente. Der KSD ist dagegen vielmehr ein Bildungs- und Koordinationselement. Er verfügt nicht über Einsatzeinheiten in Form von Personen, welche konkret die Einsätze leisten. Diese Charakterisierung müsste endlich einmal erkannt werden! Die einzige Möglichkeit, zu dieser Erkenntnis zu kommen, ist eine Runder Tisch mit Entscheidungsträgern.

4. **Die Autorinnen und Autoren des Dokuments scheinen nicht über die nötige Sachkompetenz zu verfügen, um dem KSD eine neue rechtliche Grundlage zu geben, weil sie noch nicht wissen, worum es beim KSD gegangen ist und in Zukunft gehen sollte.**

Bemerkungen des Pro Militia Experten zu den 47 Positionen der Vernehmlassungsvorlage:

1	3	Grundzüge der Vorlage	
2	3.1	Die beantragte Neuregelung	
3		Die vorliegende Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) wird zudem genutzt, um einzelne weitere Änderungen vorzunehmen. Neben einigen formellen Anpassungen werden die gesetzlichen Grundlagen zum Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall und zum Alarmierungssystem angepasst..	Es geht um die gesetzlichen Grundlagen des KSD.
4		Der KSD soll von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) transferiert	Der KSD gehörte nie zur Gruppe Verteidigung, sondern war dem Beauftragten des BR für den KSD unterstellt. Er wurde administrativ der Gruppe Verteidigung des VBS zugewiesen.
5		und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden	Was ist des Verbundsystem Bevölkerungsschutz?
6			Was ist Neu-Ausrichtung? Was sind die Ziele?
7			
8		Weitere Änderungen	
9			
10		Die vorliegende Revision wird zudem genutzt, um einzelne weitere Anpassungen im BZG vorzunehmen. Dies betrifft einerseits den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD), andererseits das Alarmierungssystem.	
11		Der KSD soll von der Gruppe Verteidigung ins BABS überführt und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden.	Dieser Satz ist eine Wiederholung. Ist er ein Indikator für die Sorgfalt der Ausarbeitung des vorliegenden Papiers?
12			
13	3.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	
14			
15		Die Neuunterstellung des KSD beim BABS schliesst auch die aktuellen finanziellen Ressourcen mit ein.	
16			
17		Der Transfer des KSD zum BABS schliesst auch die betroffenen Mitarbeiter mit ein.	
18		Sollte sich im Rahmen des Projekts zur Neuausrichtung des KSD zeigen, dass zusätzlicher personeller Aufwand entsteht, so müssten diese Ressourcen neu beantragt werden.	Zuerst sollte das Projekt definiert werden. Im Projekt sollte der Personalbedarf langfristig festgelegt werden. Erst dann soll das Gesetz formuliert werden.

19			
20	4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	
21			
22	4.1	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 Art. 6	
23			
24		Art. 6 Abs. 2bis und 2ter	
25			
26		Die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. April 2005 (VKSD) ²⁰ stützt sich aktuell auf die Artikel 75 Absatz 1 aBZG und Artikel 150 Absatz 1 MG. Artikel 75 Absatz 1 a BZG wurde mit der Totalrevision des BZG per 1. Januar 2021 20 SR 501.31 15/16 aufgehoben.	
27		Artikel 150 Absatz 1 MG kann aufgrund der zivilen Ausrichtung des KSD nicht mehr als rechtliche Grundlage herangezogen werden.	
28		Im Ingress der VKSD, die per 1. Januar 2023 revidiert wird, wird daher neu auf Artikel 6 Absatz 1 BZG verwiesen, der die Aufgaben des Bundes bei der Koordination der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz regelt. Neu werden die Aufgaben des KSD explizit im BZG aufgeführt. Sie entsprechen materiell dem aktuellen Artikel 1 Absatz 1 VKSD. Die Koordination des Einsatzes der Mittel der beteiligten Stellen (KSD-Partner) umfasst dabei auch Vorbereitung und Planung desselben. Entsprechend dem Geltungsbereich des BZG ist der KSD in erster Linie für die Koordination der zivilen Stellen zuständig.	
29		Im Rahmen von konkreten Ereignissen kann es aber vorkommen, dass auch Mittel der Armee eingesetzt werden, was eine Koordination zwischen den zivilen und den militärischen Mittel erfordert. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat wie bisher auf Verordnungsstufe in der VKSD.	Welche Einzelheiten werden durch den BR geregelt?
30			
31		Art. 13 Abs. 1	
32			
33		Aufgrund der Integration des KSD ins BABS wird die Aufzählung der Bereiche in Artikel 13 Absatz 1, in denen das BABS zusammen mit andern Stellen für Forschung und Entwicklung sorgt, um die Notfall- und Katastrophenmedizin ergänzt. Diese umfasst auch die Patientenversorgung in Notfällen und Katastrophen. Dies ist bereits heute eine zentrale Aufgabe des KSD (vgl. Art. 12 VKSD).	Die Autorinnen oder Autoren des Textes haben keine Vorstellung darüber, was der KSD bis anhin gemacht hat und in Zukunft zu tun hätte. Der KSD ist unfähig, die Patientenversorgung in Notfällen und Katastrophen zu bewältigen, weil er dazu keine Mittel hat. Der KSD kann nur Planen, die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, die Bildung und

			Forschung für die gesundheitsliche Versorgung der Bevölkerung koordinieren.
34			Der KSD hat einen ganz anderen Leistungsauftrag, als Zivilschutz und Zivildienst es haben. Das werden Birnen mit Äpfeln verglichen.
35		Art. 22 Abs. 3bis	
36			
37		Der KSD betreibt bereits heute den Campus KSD zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Notfall- und Katastrophenmedizin (Art. 12 VKSD). Mit Artikel 22 Absatz 3bis wird die gesetzliche Grundlage im BZG dafür gelegt.	<p>Der KSD betreibt jetzt keinen Campus; diese Aussage ist unwahr. Der bisherige «Campus» war in der alten VKSD in Art. 13 geregelt. Dieser Artikel wurde ersatzlos und ohne Begründung gestrichen.</p> <p>Die Definition der rechtlichen Grundlagen macht erst dann Sinn, wenn der definitive Leistungsauftrag des KSD steht und wenn klar ist, wo der KSD definitiv angesiedelt wird.</p> <p>Der KSD gehört als ständiges Element in den Kernstab des dringend benötigten permanenten Bundesführungsstabs.</p>
38			
39	4.3	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme	
40			
41		Art. 72 Verantwortliches Organ	
42			
43		Aufgrund des Transfers des KSD von der Gruppe V zum BABS ist neu das BABS für das Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD) zuständig.	
44			
45		Art. 73 Einleitungssatz	
46			
47		Aufgrund der neuen Rollenverteilung ist neu das BABS für das IES-KSD zuständig. Der Begriff «Beauftragter des Bundesrats für den KSD» wird daher durch «das BABS» ersetzt.	